

Stiftung Hamburger Hilfsspende

Satzung

der

Stiftung Hamburger Hilfsspende

Stand Januar 2018

Präambel

Im Jahre 1920 wurde durch die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg eine Wohlfahrtseinrichtung der Handelskammer Hamburg mit dem Namen „Hamburger Hilfsspende“ gegründet, die durch die politischen Veränderungen in Deutschland im Jahre 1934 eingestellt werden musste. Zweck der „Hamburger Hilfsspende“ war die Unterstützung von durch die Geldentwertung „in Not geratenen Angehörigen des gebildeten Mittelstandes“.

Aus dieser Organisation heraus wurde 1928 eine Genossenschaft mit dem Namen „Hamburger Heim“ gegründet, die wiederum „preiswerten Wohnraum“ bereitstellen sollte. Mit der „Stiftung Hamburger Hilfsspende“ sollen in Anknüpfung an die Aufgaben der Hamburger Hilfsspende zukünftig wieder gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Hamburg finanziell gefördert und unterstützt werden.

Stiftung Hamburger Hilfsspende

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Hamburger Hilfsspende

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Wohlfahrtspflege, die Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Bildung und die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftungszwecke sollen insbesondere durch die Entwicklung längerfristig angelegter Förderprojekte oder auch durch die längerfristige Vergabe von Fördermitteln umgesetzt werden. Längerfristig soll in diesem Zusammenhang bedeuten, dass die Mittelvergabe oder die Projekte über mehrere Jahre laufen sollten, damit eine möglichst nachhaltige Wirkung möglich ist. Kurzfristige Einzelmaßnahmen können zusätzlich möglich und nötig sein. Die Mittelvergabe darf Schwerpunkte bilden, soll aber möglichst das gesamte Spektrum der vorgegebenen Stiftungszwecke erreichen. Die Zwecke Förderung der Mildtätigkeit, die Wohlfahrtspflege, die Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Kunst und Kultur sind vorrangig zu unterstützen.
- (3) Der Stifter, nach Stiftungserrichtung der Vorstand, kann Richtlinien über das Verfahren der Förderung bzw. das Verfahren über die Vergabe der Mittel erlassen. Diese Richtlinien sind dem Finanzamt bekannt zu machen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich

Stiftung Hamburger Hilfsspende

zum Vermögen oder für den Einsatz in freien Rücklagen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge aus dem Vermögen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen aus § 3 Abs. 4, zeitnah, d.h. bis zum Ende des auf den Zufluss Zeitpunkt folgenden Jahres, zu verwenden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
und
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern der Stiftungsrat hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlässt und sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.
- (3) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein sollten, sondern für Ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 zulässig.

Stiftung Hamburger Hilfsspende

VORSTAND

§ 6

Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl bzw. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur zulässig, soweit die zur Wahl stehende Person das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 2/3 aller Stiftungsratsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Stiftung Hamburger Hilfsspende

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsbefugt. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes auch alleinvertretungsberechtigt sind. Der Stiftungsrat kann einzelne Mitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt einstimmig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen wobei die Tagesordnung auch innerhalb der Sitzung ergänzt oder geändert werden kann.

Stiftung Hamburger Hilfsspende

STIFTUNGSRAT

§ 11

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl bzw. Wiederwahl von Stiftungsratsmitgliedern ist nur zulässig, soweit die zur Wahl stehende Person das 78. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat. Der ausscheidende Stiftungsrat bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates im Amt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - c) die Vergabe der Stiftungsmittel (Fördermittel)
 - d) die Zustimmung zu eigenen Förderprojekten
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung
 - f) die Zustimmung zu Satzungsänderungen
 - g) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung

Stiftung Hamburger Hilfsspende

- (3) Solange die Hamburger Heim von 1928 GmbH (nachstehend als GmbH bezeichnet) sich im Eigentum der Stiftung befindet, ist der Stiftungsrat zusätzlich zuständig für die folgenden Aufgaben:
- a) Einstellung und Besoldung des oder der Geschäftsführer der GmbH
 - b) Kontrolle der Geschäftsführung der GmbH.
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsführung der GmbH.
- (4) In den nachfolgenden Fällen muss der Stiftungsrat mit 2/3 aller Stiftungsratsmitglieder über die Belange der GmbH bestimmen. In diesen Fällen muss die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen, es sei denn, dass der Stiftungsrat einstimmig vor der Abstimmung eine andere Regelung beschließt.
- a) Verkauf von Objekten (Grund und Boden oder bebaute Grundstücke) der GmbH
 - b) Abriss oder Umwidmung von Objekten (bebaute Grundstücke) der GmbH
 - c) Verkauf der GmbH
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter in die GmbH
 - e) Beteiligung der GmbH an anderen Unternehmen
 - f) Auflösung der GmbH

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder (nach kaufmännischer Rundung berechnet) mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 14

Stiftungsratssitzungen

- (1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden.

Stiftung Hamburger Hilfsspende

§ 15

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsrates. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Handelskammer Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, den

(Wilfried Russ)

(Jens Peter Pregley)

Als Vorstände der Stiftung